



Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg

Satzung zur Änderung der Ortssatzung vom 5.5.1972 über die Bebauung und Bauunterhaltung im historischen Stadtkern der Stadt Zwingenberg (Altstadtsatzung)

I.

Auf der Grundlage von § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) hat die Stadtverordnetenversammlung bei ihrer Sitzung am 5. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Ortssatzung vom 5.5.1972 über die Bebauung und Bauunterhaltung im historischen Stadtkern der Stadt Zwingenberg (Altstadtsatzung) beschlossen:

1.) Nach § 5 der Altstadtsatzung wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

§ 5a

Solaranlagen

- (1) Solaranlagen im Sinne dieser Satzung sind sowohl Anlagen zur thermischen Warmwasserbereitung als auch photovoltaische Anlagen zur Stromerzeugung.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Solaranlagen nur eingeschränkt nach Maßgabe dieser Satzung zulässig.
- (3) Die Größe von Anlagen zur thermischen Warmwasserbereitung darf zehn Prozent der Dachfläche nicht übersteigen.
- (4) Solaranlagen zur Stromerzeugung können zugelassen werden, wenn
 - a) es sich um Photovoltaik-Dachziegel handelt, die sich nach ihrer Farb- und Formgebung in die historische Dachlandschaft einfügen oder
 - b) sie auf oder an untergeordneten Nebenanlagen errichtet werden und nach ihrer Fläche erheblich hinter der Größe der Dachflächen der baulichen Hauptanlagen zurücktreten. Sie müssen einschließlich Rahmen matt und farblich einheitlich gestaltet sein.
- (5) Solaranlagen außerhalb des Dachbereichs dürfen nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen errichtet werden.
- (6) Der Bauherr hat die geplante Ausführung und Gestaltung der Solaranlage vor Ausführungsbeginn beim Magistrat anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.

2.) In § 12 der Altstadtsatzung werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bauausschuss“ gestrichen.

3.) Nach § 12 der Altstadtsatzung wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

§ 12a

Bauherrenberatung

Der Magistrat kann nach Maßgabe der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel eine kostenlose Bauherrenberatung anbieten, um die Einhaltung der Ziele dieser Satzung zu gewährleisten.

II.

Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, den 19. Oktober 2023

MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Dr. Habich
Bürgermeister